

## Satzung des Vereins „Unabhängige Bürger Zolling“

### § 1 Name und Sitz

#### (1) Name und Kurzbezeichnung

Der Verein ist eine unabhängige Wählerversammlung. Er führt den Namen "Unabhängige Bürger Zolling". Die Kurzbezeichnung lautet "UBZ".

#### (2) Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Zolling.

#### (3) Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind gelb und blau.

### § 2 Zweck und Ziele

#### (1) Beschreibung

Der Verein ist ein Zusammenschluss natürlicher Personen, die für die Gemeinde Zolling politisch tätig sein wollen, ohne an die Vorgaben einer politischen Partei gebunden zu sein.

#### (2) Demokratische Grundsätze

Der Verein übt seine Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf Grundlage der bestehenden Gesetze aus.

#### (3) Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### (4) Ziel

Ziel des Vereines ist es, zum Wohle der Gemeinde Zolling und seiner Einwohner\*innen kommunalpolitisch zu wirken. Im Zentrum steht das stete Bemühen um eine nachhaltige Entwicklung auf ökonomischer, ökologischer und sozialer Ebene im Rahmen der kommunalpolitischen Möglichkeiten.

#### (5) Zweck

Der Zweck des Vereins ist es, an der politischen Willensbildung auf kommunaler Ebene mitzuwirken.

#### (6) Verwirklichung des Satzungszwecks

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Beteiligung an Kommunalwahlen mit eigenen Kandidat\*innen;
- b) Entwicklung von Anträgen zur Behandlung im Gemeinderat;
- c) Abhalten öffentlicher Versammlungen und Veranstaltungen in den Ortsteilen und online zur Stärkung der Bürgerbeteiligung;
- d) Durchführung einer wirksamen Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Interesses an kommunalpolitischer Arbeit.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

### **(1) Voraussetzungen**

Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die einen persönlichen oder gesellschaftlichen Bezug zur Gemeinde Zolling haben. Personen ab 16 Jahren können mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten Mitglied werden.

### **(2) Beitritt**

Der Beitritt ist in Schriftform unter Verwendung des Beitrittsformulars zu erklären. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann schriftlich Einspruch eingelegt werden. Dieser wird bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

### **(3) Pflichten**

Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele und Interessen der UBZ zu unterstützen.

### **(4) Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Ausschluss aus dem Verein.

### **(5) Austritt**

Der Austritt aus dem Verein kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

### **(6) Ausschluss**

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

### **(7) Mitgliederehrung**

Langjährige Mitglieder werden für ihre Treue, engagierte Mitglieder für besondere Leistungen geehrt. Näheres regelt eine Ehrenordnung.

### **(8) Ansprüche**

Ein Mitglied, das ausscheidet, hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins und auf Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge.

## **§ 4 Mittel und Geschäftsjahr**

### **(1) Herkunft der Vereinsmittel**

Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge oder – sofern gegeben – durch Zuweisungen nach Gesetz. Der Verein ist berechtigt, Spenden anzunehmen.

### **(2) Beiträge**

Es werden Beiträge erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

### **(3) Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Organe des Vereins**

### **(1) Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 6),
- b) der Vorstand (§ 7).

### **(2) Ehrenamtlichkeit**

Alle Inhaber\*innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

### **(1) Beschreibung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle wesentlichen Sachverhalte des Vereins.

### **(2) Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

### **(3) Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder muss der Vorstand binnen acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

### **(4) Tagesordnung**

Der Vorstand legt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand schriftlich verlangen, dass mit Ausnahme von Satzungsänderungen oder Beitragsänderungen weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten
- b) Bericht des\*der Vorsitzenden über das abgelaufene Vereinsjahr
- c) Bericht des\*der Kassiers\*in und der Rechnungsprüfer\*innen
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen im Wahljahr (Vorstand, Rechnungsprüfer\*innen)
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

## **(5) Öffentlichkeit**

Die Mitgliederversammlung tagt in nicht-öffentlicher Sitzung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zugelassen werden.

## **(6) Ladung**

Die Mitgliederversammlung ist bei fristgerechter Ladung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

## **(7) Mehrheiten bei Abstimmungen**

(7.1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Regelfall mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(7.2) Für eine Satzungsänderung oder eine Beitragsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder und eine Ankündigung in der Einladung erforderlich.

(7.3) Eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über

- a) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder.
- b) Änderungen des Zwecks des Vereins.
- c) Auflösung des Vereins.

Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, muss innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung mit den gleichen Tagungsordnungspunkten einberufen werden. In diesem Falle reicht die Zweidrittelmehrheit der erschienenen Abstimmungsberechtigten aus.

## **(8) Wahlen**

Vor Beginn von Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des\*der Vorsitzenden eine\*n Wahlleiter\*in aus ihrer Mitte.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Beisitzer\*innen können in öffentlicher Wahl gewählt werden.

Zur Prüfung der Finanzgeschäfte werden im Zuge der Vorstandswahlen auf die gleiche Amtsdauer zwei Rechnungsprüfer\*innen per Handzeichen gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.

Über die Wahl fertigt der\*die Wahlleiter\*in ein Protokoll an, das von dem\*der Wahlleiter\*in unterschrieben werden muss.

## **(9) Protokoll**

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses wird von dem\*der Schriftführer\*in und den\*der Vorsitzenden unterzeichnet. Das Protokoll beinhaltet:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Form der Einladung,
- c) Namen der Teilnehmer\*innen (Anwesenheitsliste),
- d) Tagesordnung,
- e) Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen (Beschlüsse).

## § 7 Vorstand

### (1) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus

- a) zwei gleichberechtigten Vorsitzenden  
oder  
einem\*r 1. Vorsitzenden und einem\*r 2. Vorsitzenden,
- b) einem\*r Kassier\*in,
- c) einem\*r Schriftführer\*in,
- d) maximal drei Beisitzer\*innen. Über die Anzahl bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.

### (2) Wählbarkeit

Die Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme der Beisitzer\*innen, müssen das aktive wie auch das passive Wahlrecht für Kommunalwahlen in Bayern besitzen.

Geschlechterparität wird angestrebt.

### (3) Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

### (4) Kommissarisches Vorstandsmitglied

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so bestimmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied. Dieses bleibt für die Restdauer des\*der Ausgeschiedenen im Amt.

### (5) Aufgaben

Der Vorstand befasst sich im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse mit allen Aufgaben und der Zielsetzung des Vereins zusammenhängenden Sachverhalten. Er erledigt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor.

## **(6) Verwendung der Mittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der\*die Kassier\*in Buch.

Die Kassenprüfer\*innen prüfen mindestens einmal im Jahr die Buchführung und die Kasse und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## **(7) Vertretung nach außen**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, darunter einem\*r Vorsitzenden, vertreten.

## **§ 8 Erweiterter Vorstand**

### **(1) Zusammensetzung**

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand,
- b) den Angehörigen des Gemeinderats, sofern sie Mitglied der UBZ sind,
- c) dem\*der Bürgermeister\*in, sofern er\*sie Mitglied der UBZ ist,
- d) weiteren Mitgliedern.

### **(2) Berufung weiterer Mitglieder**

Der Vorstand hat das Recht, in einer Amtsperiode zusätzlich bis zu drei weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand zu berufen. Diese sollen den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen.

### **(3) Aufgaben**

Der erweiterte Vorstand bildet die Schnittstelle zwischen der politischen Arbeit des Vereins und der der Vereinsmitglieder im Gemeinderat. Er hat folgende Aufgaben:

- a) Abstimmung der Arbeit der Mitglieder des Gemeinderates mit der Tätigkeit des Vereins,
- b) Organisation und Strukturierung von Arbeitsgruppen und Projekten.

### **(4) Leitung**

Der erweiterte Vorstand tritt unter Leitung des\*der Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zusammen.

## **§ 9 Teilnahme an Kommunalwahlen**

Der Verein nimmt durch eigene Wahlvorschläge an Kommunalwahlen teil. Die Bewerber\*innen werden auf einer Aufstellungsversammlung bestimmt.

## **§ 10 Datenschutz und Kommunikation**

### **(1) Datenerhebung**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Näheres regelt eine Datenschutzordnung.

### **(2) Kommunikation nach innen**

Regelmäßige Form der Kommunikation ist Email. Dies gilt auch in Fällen, in denen in dieser Satzung Schriftform verlangt wird. Für die Einladung zu Mitgliederversammlungen kann davon beim Vorstand Befreiung beantragt werden.

### **(3) Alternative Versammlungsformen**

Alle vereinsinternen Versammlungen, Besprechungen und Wahlen können, sofern es die Umstände verlangen, auch online oder entsprechend der üblichen Verfahrensweisen bei Briefwahlen abgehalten werden.

## **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins muss in einer Mitgliederversammlung mit der in §6 (7.3) festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Vorhandenes Vermögen ist ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Über die genaue Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Annahme der Satzung und Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.07.2021 in Zolling verabschiedet. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt alle vorangegangenen Vereinssatzungen der UBZ.





## Beitragsordnung des Vereins „Unabhängige Bürger Zolling“

Gemäß § 4 ihrer Satzung gibt sich die UBZ folgende Beitragsordnung:

### § 1 Allgemeines

- (1) Der Verein „Unabhängige Bürger Zolling“ erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge entsprechend § 4 seiner Satzung.
- (2) Die Beitragsordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins erlassen oder geändert werden.
- (3) Die jeweils gültige Fassung gilt ab dem der Beschlussfassung folgenden Geschäftsjahr des Vereins.

### § 2 Erhebungszeitraum

Die festgelegten Beiträge werden zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig und sind somit im Voraus zu entrichten.

### § 3 Beiträge

#### (1) Regelbeitrag

Alter	Beitragshöhe
ab 25 Jahre	24,-- Euro

#### (2) Ermäßigter Beitrag

Alter	Beitragshöhe
von 16 bis 24 Jahren	12,-- Euro
ab 65 Jahre	12,-- Euro

(3) Die persönlichen Angaben des Mitglieds, die der Einstufung zu Grunde gelegt werden, werden bei Aufnahme des Mitglieds erfasst. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein in Schriftform und unverzüglich mitzuteilen.

### § 4 Zahlungen

- (1) Die Beitragszahlung erfolgt in der Regel durch Lastschriftzug. Die Mitglieder erteilen hierzu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung in Form eines SEPA-Mandats. Das Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Konto ausreichende Deckung aufweist.
- (2) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, stellen in geeigneter Weise sicher, dass die fristgerechte Einzahlung auf das unten angegebene Konto erfolgt.

(3) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen und nicht fristgerecht selbst eingezahlt haben, werden im Laufe des Januars von dem\*der Kassier\*in angeschrieben. Sie entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres auf das unten angegebene Konto des Vereins.

### § 5 Zahlungsverzug

(1) Ein Zahlungsverzug wird in Schriftform, von dem\*der Kassier\*in ausgesprochen und beinhaltet die Mahnung.

(2) Mitglieder, die mit ihrer Beitragsentrichtung mehr als ein Jahr im Verzug sind, können von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

### § 6 Vereinskonto

(1) Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist die eigene Zahlung unter Angabe des Verwendungszwecks „>Name des Mitglieds<“ gefolgt von „Jahresbeitrag UBZ“ nur auf das Vereinskonto möglich.

(2) Die Bankverbindung des Vereins lautet:

Institut:	Sparkasse Freising
IBAN:	DE98 7005 1003 0000 7497 47
BIC:	BYLADEM1FSI

### § 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.07.2021 in Zolling verabschiedet. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt alle vorangegangenen Beitragsordnungen.

## Ehrenordnung des Vereins „Unabhängige Bürger Zolling“

Gemäß § 3 (7) ihrer Satzung gibt sich die UBZ folgende Ehrenordnung:

### § 1 Ehrungen

(1) Die UBZ verleiht folgende Ehrungen:

- a) Ehrenurkunde,
- b) Ehrenmitgliedschaft,
- c) Ehrenvorsitz.

(2) Ein Anspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

### § 2 Ehrenurkunde

(1) Die Ehrenurkunde wird aufgrund langjähriger Mitgliedschaft im Verein vergeben.

(2) Die Vergabe begründet sich für ein Mitglied bei einer Mitgliedschaft in der UBZ ohne Unterbrechung von 15 Jahren und weiteren in 10-Jahres-Schritten ab dem Tag des Vereinsbeitritts.

(3) Ehrungen für Vereinstreue sind nicht zu beantragen. Sie werden vom Vorstand ermittelt.

### § 3 Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Ehrenmitgliedschaft ist eine besonders hohe Auszeichnung der UBZ. Sie wird durch den Vorstand verliehen.

(2) Die Vergabe begründet sich für ein Mitglied, das nachstehende Voraussetzungen erfüllt:

- a) herausragende, außergewöhnliche Leistungen für die UBZ oder
- b) eine mindestens 25-jährige Mitgliedschaft in der UBZ und erbrachte besondere Leistungen.

(3) Das Ehrenmitglied ist von der Pflicht, Mitgliedsbeitrag zu leisten, auf Lebenszeit befreit.

(4) Das Ehrenmitglied ist bei allen öffentlichen Veranstaltungen der UBZ, die mit einem Eintrittsgeld verbunden sind, von dessen Leistung befreit.

(5) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch eine Ehrenurkunde bestätigt.

### § 4 Ehrenvorsitz

(1) Der Ehrenvorsitz ist ehemaligen Vorsitzenden vorbehalten, die ihr Amt in langjähriger, prägender und für die UBZ vorteilhafter Weise ausgeführt haben. Sie wird durch den Vorstand verliehen.

(2) Die Vergabe begründet sich für ehemalige Vorsitzende, die nachstehende Kriterien erfüllen:

- c) langjährige und prägender Einsatz für die UBZ und
- d) das Erzielen kommunalpolitischer Erfolge im Sinne der UBZ für Zolling.

(3) Der\*die Ehrenvorsitzende sind von der Pflicht, Mitgliedsbeitrag zu leisten, auf Lebenszeit befreit.

(4) Der\*die Ehrenvorsitzende ist bei allen öffentlichen Veranstaltungen der UBZ, die mit einem Eintrittsgeld verbunden sind, von dessen Leistung befreit und gilt als besonderer Gast eingeladen.

(5) Der Ehrenvorsitz wird durch eine Ehrenurkunde bestätigt.

## **§ 5 Verleihungen**

(1) Die Ehrungen erfolgen in der Regel im Rahmen der Hauptversammlung.

(2) Der Vorstand kann hierzu auch andere, dem Anlass würdige Veranstaltungen wählen.

## **§ 6 Erlöschen und Entzug der Ehrung**

(1) Eine verliehene Ehrung erlischt unwiderruflich, wenn das Mitglied aus der UBZ ausgeschlossen wird.

(2) Eine Entziehung der Ehrung ist möglich, wenn der\*die Geehrte die UBZ materiell oder ideell geschädigt hat. Über die Entziehung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die vorstehende Ehrenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.07.2021 in Zolling verabschiedet. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt alle vorangegangenen Ehrenordnungen.

## Datenschutzordnung des Vereins „Unabhängige Bürger Zolling“

Gemäß § 10 ihrer Satzung gibt sich die UBZ folgende Datenschutzordnung:

### § 1 Allgemeines

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten erhoben und im Rahmen der Verwaltung dieser Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Einsichtnahme Dritter geschützt.

### § 2 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Im Rahmen der Außendarstellung des Vereins und zur Information über stattgefundenene Veranstaltungen macht der Verein besondere Ereignisse des Vereinslebens auf folgenden Wegen bekannt:

- Aushang im Informationskasten der Gemeinde
- Webseite des Vereins [ub-zolling.de](http://ub-zolling.de)
- Soziale Medien (z.B. Facebook, Instagram)
- Pressemitteilungen
- Interviews

(2) Bei Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter können personenbezogene Daten (z.B. Name, Funktion in der UBZ, Beruf, Alter), zu denen auch Bildaufnahmen (Foto oder Video) gehören, veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied und jede\*r Veranstaltungsteilnehmer\*in kann jederzeit gegenüber dem Verein einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Der Widerspruch ist vorher zu erklären.

### § 4 Zustimmung durch Mitgliedschaft

(1) Durch ihre Erklärung der Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Umfang zu.

(2) Mitglieder, die bereits vor Inkrafttreten dieser Vereinsordnung Mitglied im Verein waren, akzeptieren die Regelungen, so lange keine ausdrückliche Widerspruchserklärung in Schriftform ausgesprochen wurde.

### § 5 Löschung der Daten bei Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden sämtliche personenbezogene Daten in der Mitgliederverwaltung des Vereins gelöscht, sobald ihre Kenntnis satzungsbezogen nicht mehr erforderlich ist.

(2) Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht gelöscht.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die vorstehende Datenschutzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.07.2021 in Zolling verabschiedet. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt alle vorangegangenen Datenschutzordnungen.